

c/o Bundesärztekammer,| Herbert-Lewin-Platz 1 | 10623 Berlin

per E-Mail

Bundesministerium für Gesundheit

██████████ der Abteilung 5
Digitalisierung und Innovation

nachrichtlich

An die Gesellschafter der gematik GmbH
An die Geschäftsführung der gematik GmbH

Einführung des elektronischen BtM-Rezeptes

Ihr Schreiben vom 08.10.2024

Sehr geehrte ██████████

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.10.2024, in dem Sie den Stand zum weiteren Fortgang bei der Einführung des elektronischen BtM-Rezeptes darstellen.

Aus Sicht von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung ist es sehr bedauerlich, dass die gesetzliche Frist für die verpflichtende Nutzung des elektronischen BtM-Rezeptes zum 01.07.2025 nicht eingehalten werden kann. Dass die rechtzeitige Einführung letztendlich an haushalterischen Herausforderungen beim BfArM scheitert, erscheint uns in Anbetracht der derzeitigen Dynamik der Digitalisierung im Gesundheitswesen, die sich nicht zuletzt in dem stark angewachsenen Haushalt der gematik widerspiegelt, schwer nachvollziehbar und insbesondere der ärztlichen Fachöffentlichkeit nicht überzeugend kommunizierbar.

Leider ist Ihrem Schreiben vom 08.10.2024 kein konkreter neuer Zieltermin zu entnehmen. Bei realistischer Einschätzung ist wohl davon auszugehen, dass im Jahr 2025 keine elektronischen BtM-Rezepte verordnet und eingelöst werden können. Dies hat u. a. die Konsequenz, dass die elektronische Medikationsliste in der elektronischen Patientenakte nicht mit BtM-Verordnungen angereichert wird und diese Informationen daher auch nicht auf diesem Wege für das zum 15.07.2025 mit der ePA-Version 3.1 geplante digitale Medikationsmanagement in Verbindung mit einer Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung zur Verfügung stehen.

Dies ist aus medizinischer Perspektive besonders kritikwürdig, da für die verschreibenden Ärztinnen und Ärzte gerade die Kenntnis zu Medikamenten aus Betäubungsmittel-Wirkstoffgruppen von besonderem Nutzen bei einer Vielzahl von Verordnungsentscheidungen ist. Existierende Mehrfachverordnungen von Betäubungsmitteln durch

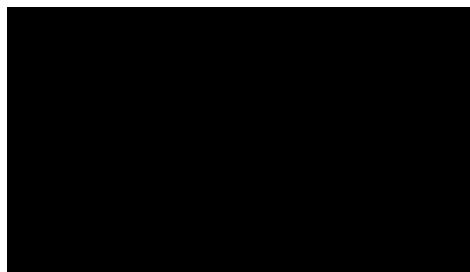


unterschiedliche Ärzte oder unerwünschte Arzneimittelinteraktionen bleiben unsichtbar; diese sind jedoch hochrelevant, weil sich Überdosierungen ergeben, die eine Patientengefährdung, bis hin zu lebensbedrohlichen Zuständen, nach sich ziehen kann.

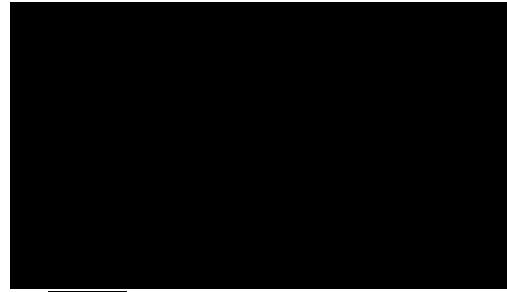
Darüber hinaus ist weiterhin auch für diese Medikamentengruppe, analog zu Heil- und Hilfsmittelverordnungen, ein paralleler Papierprozess notwendig. Dies schmälert ebenfalls die Akzeptanz, da insbesondere für BtM-Rezepte in den Praxen weiterhin eine nicht mehr zeitgemäße technische Infrastruktur (Nadeldrucker) vorgehalten werden muss.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, einen Weg zu finden, der doch bereits für das Jahr 2025 eine fristgerechte Umsetzung – insbesondere im Interesse der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit – gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen



Dezernat 5
Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung



Stabsbereich Digitalisierung